

SATZUNG
des Landesjagdverbandes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

P r ä a m b e l

Wegen der besseren Lesbarkeit ist der nachstehende Satzungstext nicht in einer geschlechtsneutralen Fassung erstellt, sondern auf die Darstellung der jeweiligen weiblichen Form verzichtet worden; eine geschlechtsspezifische Benachteiligung soll damit ausdrücklich nicht verbunden sein.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des LJV M-V

1. Der Landesjagdverband trägt den Namen "Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V." (Kurzbezeichnung LJV M-V)
2. Der Sitz des LJV M-V ist Parchim OT Damm.
3. Das Geschäftsjahr des LJV M-V ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vertretung des Landesjagdverbandes

Der Landesjagdverband wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten und den Schatzmeister vertreten. Der Präsident hat Einzelvertretungsbefugnis. Der Vizepräsident hat zusammen mit einem weiteren Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister Gesamtvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis ist der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Präsidenten auszuüben.

§ 3

Ziele und Aufgaben des Landesjagdverbandes

1. Ziele des LJV M-V sind:
 - Der Schutz und die Pflege der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage einer artenreichen und freilebenden Tier- und Pflanzenwelt.
 - Die Hege gesunder und natürlich gegliederter Wildtierpopulationen, die der Ernährungsgrundlage ihres Lebensraumes angepasst sind und angemessen den Belangen von Land- und Forstwirtschaft entsprechen.
 - Die Bewahrung weidgerechten Jagens als in ethischer Verantwortung durchgeführte nachhaltige Nutzung und Regulation von Wildbeständen.

2. Zur Verwirklichung dieser Ziele stellt sich der Verband folgende Aufgaben:
- Die Vertretung der Interessen der Mitglieder.
 - Die Mitwirkung bei der Erarbeitung und der Umsetzung jagd- und naturschutzrechtlicher Regelungen.
 - Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens,
 - die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder unter besonderer Beachtung der Gebiete Wildbewirtschaftung, Ökologie, Wildbiologie, jagdliches Schießen, jagdliches Brauchtum und Jagdkultur,
 - die Förderung des Jagdhundwesens als einen wesentlichen Bestandteil weidgerechter Jagdausübung,
 - die Förderung der jagdwissenschaftlichen Forschung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des LJV M-V ist ebenso ausgeschlossen wie eine parteipolitische oder religiöse Tätigkeit.
2. Der LJV M-V (einschließlich seiner Struktureinheiten) verfolgt bei seiner Tätigkeit nach § 3 (2) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LJV M-V dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LJV M-V fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Tätigkeit der gewählten Mitglieder des LJV M-V ist ehrenamtlich. Mitglieder des Präsidiums können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über Form und Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung.
4. Nachweisbare Auslagen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Verbandstätigkeit bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. In den LJV M-V können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden:
 - a) Personen, die zum Erwerb eines Jagdscheines gem. § 15 BJagdG berechtigt sind oder
 - b) an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen, ferner
 - c) Personen, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen des Landesjagdverbandes gem. § 3 dieser Satzung interessiert sind.
2. Ferner können natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

3. Verdienste um das Weidwerk können mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an natürliche Personen gewürdigt werden.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie wird als Doppelmitgliedschaft sowohl für den regionalen Jagdverband (RJV) als auch für den LJV M-V begründet. Sofern der RJV rechtlich nicht selbständig ist, entsteht zunächst nur die Mitgliedschaft im LJV M-V.
5. Über Anträge entscheidet entweder das Präsidium des LJV M-V im Auftrag und mit Wirkung für den vom Mitglied ausgewählten RJV oder der Vorstand des RJV im Auftrage und mit Wirkung für den LJV M-V.
6. Über Anträge nach Abs. 2 sowie über die Verleihung gem. Abs. 3 entscheidet das Präsidium des LJV M-V abschließend.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne des § 3 (2) verpflichtet:

1. Die Gesetze und allgemein anerkannten Grundsätze zum Schutze des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Weidwerkes zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd weidgerecht auszuüben,
2. die gemeinnützigen Ziele und Belange des LJV M-V zu fördern, allen Schaden von ihm abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen des LJV M-V und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt,
3. die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten,
4. die Beiträge rechtzeitig, spätestens aber bis zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres an den RJV über den Hegering zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind zur Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet. Der über den Hegering zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthält Beitragsanteile für den RJV und LJV M-V.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt sowohl im LJV M-V als auch im RJV:
 - a) Bei einem Austritt; die Austrittserklärung hat gegenüber dem RJV schriftlich zu erfolgen; sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) bei einem Ausschluss,
 - d) durch den Tod des Mitgliedes.

2. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand des RJV vorgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres trotz schriftlicher Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet wurde. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Dem Mitglied ist der Ausschluss vom Vorsitzenden des RJV per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen oder anderweitig zuzustellen. Mit der Mitteilung des Ausschlusses oder des Austritts gemäß Ziff. 1 a erlöschen die Verpflichtungen des Verbandes und die Rechte des Mitglieds. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
3. Im Übrigen kann der Ausschluss nur durch den rechtskräftigen Spruch des Disziplinarausschusses auf der Grundlage eines Verfahrens nach der Disziplinarordnung erfolgen.

§ 8

Struktureinheiten und ihre Organe

1. Der LJV M-V hat folgende Struktureinheiten:
 - den Hegering
 - die Jägerschaft
 - den regionalen Jagdverband (RJV)
2. Die Organe des LJV M-V und seiner Struktureinheiten sind:
 - Der Vorstand des Hegeringes
 - Der Vorstand der Jägerschaft
 - Der Vorstand des regionalen Jagdverbandes
 - Das Präsidium des LJV M-V
3. Das höchste Gremium der Mitglieder der Hegeringe ist die Mitgliederversammlung. Das höchste Gremium der Jägerschaften, der RJV und des LJV M-V ist die Delegiertenversammlung.

§ 9

Der Hegering

1. Der Hegering ist die unterste Struktureinheit des Landesjagdverbandes. Der Hegering umfasst mehrere Jagdbezirke; sein Umfang wird vom Vorstand des RJV festgelegt. In kreisfreien Städten bestimmt der Vorstand der RJV, ob und gegebenenfalls in welcher Anzahl und welcher Größe Hegeringe eingerichtet werden.
2. Zu seinen Mitgliedern gehören alle Mitglieder des LJV M-V, die im Gebiet des Hegeringes einen Wohnsitz haben oder dort jagdlich aktiv sind. Wenn der Wohnort und der Ort der überwiegenden Jagdausübung in unterschiedlichen Hegeringen gelegen sind, entscheidet das Mitglied entsprechend § 5 durch seinen Antrag, welchem Hegering es sich anschließen will.

Macht das Mitglied von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, entscheidet der Vorstand des RJV. Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 b und c können auf ihren Antrag hin dem Hegering am Sitz des LJV M-V zugeordnet werden.

Eine Mitgliedschaft in mehreren Hegeringen ist zulässig.

3. Organe des Hegeringes sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
4. Der Vorstand des Hegeringes besteht aus
 - dem Hegeringleiter
 - dem stellvertretenden Hegeringleiter
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister

Dem Vorstand bleibt vorbehalten, weitere Vorstandsmitglieder als beratende Mitglieder, insbesondere entsprechend den Arbeitsgruppen des LJV M-V, für besondere Aufgaben zu berufen.

5. Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV M-V, des RJV und der Jägerschaft sowie über aktuelle Fragen des Jagdwesens zu unterrichten. Er hat ferner die Beratung, Fortbildung und gesellschaftliche Veranstaltungen seiner Mitglieder zu organisieren.

§ 10

Die Jägerschaft

Die regionalen Jagdverbände können sich in Jägerschaften als mittlere Struktureinheiten untergliedern. Zur Jägerschaft gehören alle Mitglieder des LJV M-V, die in diesem Gebiet ihren Wohnsitz haben oder jagdlich aktiv sind.

Wenn der Wohnort und der Ort der überwiegenden Jagdausübung in unterschiedlichen Jägerschaften gelegen sind, entscheidet das Mitglied entsprechend § 5 durch seinen Antrag, welcher Jägerschaft es sich anschließen will. Macht das Mitglied von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, entscheidet der Vorstand des RJV.

Die Jägerschaft soll Bindeglied zwischen den Hegeringen und den RJV in den neuen Großkreisen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sein.

Die RJV können beschließen, ihre satzungsgemäßen Aufgaben - soweit rechtlich zulässig - auf die Jägerschaften zu übertragen. Für die Organisation der Arbeit in den Jägerschaften gelten die §§ 11, 14 und 15 sinngemäß. Eine Mitgliedschaft in mehreren Jägerschaften ist zulässig.

§ 11

Der regionale Jagdverband

1. Zum RJV gehören alle Mitglieder des LJV M-V, die im Gebiet des RJV einen Wohnsitz haben oder dort jagdlich aktiv sind. Wenn der Wohnort und der Ort der überwiegenden Jagdausübung in unterschiedlichen RJV gelegen sind, entscheidet das Mitglied entsprechend § 5 durch seinen Antrag, welchem RJV es sich anschließen will.

Eine Mitgliedschaft in mehreren regionalen Jagdverbänden ist zulässig.

2. Um die Eigenständigkeit und die finanzielle Unabhängigkeit des RJV ebenso zu gewährleisten wie die Gemeinnützigkeit des LJV M-V sollen die RJV in der Rechtsform des eingetragenen Vereins selbständig geführt werden.
3. Organe des RJV sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Delegiertenversammlung
4. Der Vorstand des RJV besteht aus,
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister.

Der Vorstand kann neben den Hegeringleitern weitere Mitglieder des LJV M-V entsprechend den Arbeitsgruppierungen des LJV M-V als erweiterten Vorstand mit beratender Stimme berufen.

Vom Präsidium beauftragte Mitglieder des LJV M-V sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstands- und Delegiertenversammlungen des RJV teilzunehmen.

5. Der Vorstand des RJV hat insbesondere die Aufgabe,
 - die Geschäfte des regionalen Jagdverbandes zu führen,
 - die Hegeringe und die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV M-V und aktuelle Fragen des Jagdwesens zu informieren,
 - als Verbindungsglied zwischen dem Präsidium des LJV M-V und den Hegeringen bzw. Jägerschaften wirksam zu werden,
 - für die ordnungsgemäße Verwendung und Kontrolle der finanziellen und materiellen Mittel und ihre Abrechnung Sorge zu tragen,
 - für die Behörden und Organisationen auf Kreisebene als zuständige örtliche Vertretung des LJV M-V aufzutreten, soweit durch gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen keine andere Regelung getroffen sind,
 - Disziplinarverstöße seiner Mitglieder an den für den RJV zuständigen Disziplinarausschuss weiterzuleiten und diesem die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen,
 - auf die enge Zusammenarbeit zwischen dem LJV M-V und dem zuständigen staatlichen Organ sowie den forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Betrieben und anderen Verbänden und Vereinigungen des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie zur Landschaftsgestaltung hinzuwirken.

§ 12

Der Landesjagdverband

1. Im Landesjagdverband (LJV M-V) sind alle Mitglieder zusammengeschlossen, die im Gebiet des Landesjagdverbandes einen Wohnsitz haben oder dort jagdlich aktiv sind. Seine Ziele und Aufgaben ergeben sich aus § 3 dieser Satzung.
2. Organe des LJV M-V sind
 - a) das Präsidium

b) die Delegiertenversammlung

3. Die Delegiertenversammlung wählt
 - das Präsidium und die Rechnungsprüfer und beschließt über,
 - den Haushaltsplan des Präsidiums,
 - die Entlastung des Präsidiums
 - die Beitragsordnung und die jeweilige Beitragshöhe,
 - die Ehrenordnung,
 - die Wahlordnung,
 - die Disziplinarordnung und
 - grundsätzliche Fragen und Aufgaben der Arbeit des LJV M-V.

§ 13 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - dem Präsidenten
 - den drei Vizepräsidenten
 - dem Pressesprecher
 - dem Schatzmeister

Das Präsidium führt die Geschäfte des LJV M-V nach Maßgabe seiner Aufgaben und Ziele, im Besonderen übernimmt es die Wahrung der Interessen des LJV M-V gegenüber den Behörden, Dienststellen und Verbänden sowie die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jagdverband und die Verwaltung der verbandseigenen Einrichtungen.

Das Präsidium regelt die Geschäftsführung, bestimmt den Geschäftsverteilungsplan und die Zahl der Mitarbeiter sowie deren Aufgaben, Befugnisse und Vergütungen.

2. Das Präsidium kann neben den Vorsitzenden der Vorstände der RJV und der Jägerschaften weitere Mitglieder des LJV M-V als Obleute in ein erweitertes Präsidium mit beratender Stimme sowie einen Justitiar berufen.

Die Obleute (Vorsitzende der Arbeitsgruppen) und der Justitiar werden durch das Präsidium berufen bzw. entpflichtet.

Sie stehen unter anderem folgenden Arbeitsgruppen vor:

- für Schalenwild
 - für Niederwild
 - für Jagdhundewesen
 - für Natur- und Umweltschutz sowie Landschaftspflege
 - für Öffentlichkeitsfragen
 - für Schießwesen
 - für jagdliches Brauchtum
 - für Schulung und Ausbildung und
 - für Rechts- und Satzungsfragen.
3. Sitzungen des Präsidiums finden wenigstens einmal im Quartal statt; das erweiterte Präsidium ist wenigstens halbjährlich einzuberufen.

4. Das Präsidium ist ermächtigt, Änderungen der Satzung redaktioneller Art sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

§ 14

Versammlungen und Abstimmungen

1. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlungen
 - wählen den Vorstand sowie die Rechnungsprüfer der jeweiligen Struktureinheit
 - nehmen den Jahresbericht des Vorstandes der jeweiligen Struktureinheit über die Erfüllung der gestellten Aufgaben und die Verwendung der finanziellen Mittel entgegen,
 - nehmen den Bericht des jeweiligen Schatzmeisters sowie der Rechnungsprüfer entgegen,
 - entscheiden über die Entlastung des Vorstandes der jeweiligen Struktureinheit.
2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung werden mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, sonstige Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Handerheben), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder gefordert wird. Bei Abstimmungen über Anträge ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Zahl der für und gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.
4. Die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind mindestens einmal im Jahr einzuberufen, näheres regelt für die RJV und ihre Struktureinheiten deren Satzung. Die Einladung für die Landesdelegiertenversammlung ergeht unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes. Von Seiten des Vorstandes/Präsidium kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitglieder-/Delegiertenversammlung einberufen werden; sie muss binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies fordern.

§ 15

Wahlen

1. Die Wahlen für das Präsidium sowie den Vorstand der Struktureinheiten und der Delegierten sind auf der Grundlage der Wahlordnung des LJV M-V durchzuführen.
2. Alle Wahlen zu den Vorständen bzw. den Mitgliedern des Präsidiums erfolgen auf die Dauer von vier Jahren; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Abwahl von gewählten Vertretern, die das Vertrauen der Mitglieder verloren haben, wird davon nicht berührt. In diesem Fall und in den anderen Fällen des Ausscheidens ist eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied bei der nächsten Mitglieder-/Delegiertenversammlung vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes

bzw. Präsidiumsmitgliedes durch den jeweiligen betroffenen Vorstand bzw. durch das Präsidium des LJV M-V mit Stimmrecht zulässig.

3. Sämtliche Delegierte zu allen Gremien entsprechend der Wahlordnung des LJV M-V werden jeweils für 1 Jahr gewählt.

§ 16

Versammlungsniederschriften

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Niederschriften der Delegiertenversammlungen des LJV M-V sind den Vorständen der RJV binnen 4 Wochen zur Kenntnis zu geben.

§ 17

Anträge

Anträge von Mitgliedern auf Änderung dieser Satzung müssen mit einer Frist von sechs Monaten, sonstige Anträge mit einer Frist von 3 Monaten vor der Delegiertenversammlung an das Präsidium gerichtet werden.

§ 18

Finanzierung des LJV M-V und seiner Struktureinheiten

1. Die für die Erfüllung der Aufgaben des LJV M-V erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder und sonstige Finanzquellen (Einnahmen aus der Tätigkeit des LJV M-V, Spenden, Stiftungen usw.) erbracht.
2. Die Beitragsordnung des LJV M-V ist die Grundlage für die Erhebung der Beiträge von den Mitgliedern. Änderungen der Beitragsordnung und der Beitragshöhe beschließt die Delegiertenversammlung des LJV M-V auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 19

Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des LJV M-V gilt für alle Mitglieder und regelt die bei Verstößen gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit und gegen die Ziele und Interessen des Verbandes in Betracht kommenden Maßnahmen.

§ 20

Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nehmen der LJV M-V, der RJV sowie die Jägerschaft seine kompletten Adressdaten, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden mittels einer elektronischen Datenverarbeitung gespeichert. Jedem Verbandsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter

geschützt.

Diese Informationen über Mitglieder und Nichtmitglieder werden grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes notwendig sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern sowie Email-Adressen der Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

2. Der LJV M-V informiert gegebenenfalls die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf den Internetseiten des LJV M-V veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung widersprechen, sofern diese nicht nach der Disziplinarordnung zu erfolgen hat. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Verbandes entfernt. Der LJV M-V benachrichtigt den RJV/die Jägerschaft von dem Widerspruch des Mitgliedes.

3. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, wird der Vorstand diese nur gegen die schriftliche Versicherung zur Einsicht geben, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. Bei Austritt aus dem LJV M-V/RJV/Jägerschaft werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus den Mitgliederlisten gelöscht.

Personenbezogene Daten eines ausgeschiedenen Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes/Ausschlusses durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 21

Auflösung des Landesjagdverbandes

1. Die Auflösung des LJV M-V kann nur beschlossen werden auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung des LJV M-V. In diesem Fall bestellt die Delegiertenversammlung einen Liquidator. Dieser kann auch Präsidiumsmitglied oder ein anderes kompetentes Mitglied des LJV M-V sein.
2. Der Beschluss zur Auflösung des LJV M-V muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Landesjagdverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Landesjagdverbandes an den Deutschen Jagdverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung des LJV Mecklenburg-Vorpommern e.V. am **01. April 2017**.

BEITRAGSORDNUNG

Grundlage dieser Ordnung ist § 18 der Satzung des LJV M-V.

1. Aufnahmebeitrag

Bei Aufnahme als Mitglied des RJV/LJV M-V ist durch den Antragsteller ein Aufnahmebeitrag von Euro 10,00 zu entrichten.

2. Mitgliedsbeitrag

a) Jährlich haben die Mitglieder über den Vorstand des Hegeringes bis zum 28.02. des Jahres den Mitgliedsbeitrag an den RJV zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag ist durch den Vorstand des RJV bis zum 15. März in der durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Höhe an den LJV M-V abzuführen. Der Verfahrensweg dazu ist durch den Schatzmeister des LJV M-V für alle Vorstände verbindlich zu regeln.

b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach dem Beschluss der Delegiertenversammlung und wird über das Mitteilungsblatt bekanntgemacht. Bis zu einem die Höhe abändernden Beschluss entrichten an den LJV M-V

aa) ordentliche Mitglieder einen Beitrag in Höhe von Euro 85,00

bb) außerordentliche Mitglieder einen Beitrag in Höhe von Euro 85,00 sofern sie

cc)

(1) nicht Angehörige von Jägern, Mitglieder von Bläsergruppen sowie Jagdhelfer sind, die keinen Jagdschein besitzen, da dieser Personenkreis lediglich einen Beitrag in Höhe von Euro 20,00 zu entrichten hat, oder ferner

(2) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber Mitglieder von Bläsergruppen sind und insoweit einen Beitrag in Höhe von Euro 5,00 zu entrichten haben;

(dd) Ehrenmitglieder nach § 5 der Satzung des LJV M-V keinen Beitrag.

3. Von der Beitragssumme gemäß Ziffer 2 b, aa und bb verbleibt jeweils ein Anteil in Höhe von Euro 23,00 im RJV, sofern der Beitrag im Übrigen bis zum 31.03. des Jahres beim LJV M-V gutgeschrieben ist.

4. Auf Antrag kann der Vorstand eines RJV in begründeten Ausnahmefällen die Ermäßigung des Anteils des regionalen Jagdverbandes vorsehen oder von der Erhebung dieses Beitragsanteils ganz absehen. Der Betrag, den der RJV je Mitglied an den LJV M-V abzuführen hat, bleibt unberührt.

5. Bei Mehrfachmitgliedschaft von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern in mehreren LJV verringert sich der Beitrag an den LJV M-V um den jeweiligen Anteil der Abführung an den DJV. Dies gilt sinngemäß auch bei Mehrfachmitgliedschaften in RJV, Jägerschaften und Hegeringen.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. am **13. April 2019**.

DISZIPLINARORDNUNG

Der Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern hat zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben folgende Disziplinarordnung beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1

Pflicht eines jeden Jägers ist es insbesondere,

- a) die Gesetze und allgemein anerkannten Grundsätze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Weidwerkes zu beachten,
- b) darüber hinaus - namentlich auch in seinem Verhalten anderen Jägern gegenüber - alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen der Jägerschaft gröblich zu verletzen.

§ 2

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 können als Pflichtwidrigkeit im Disziplinarverfahren mit

1. Verwarnung,
2. Geldbuße bis zu Euro 2.500,--
3. Aberkennung von Ämtern und Funktionen im LJV M-V sowie seinen Struktureinheiten bzw. Ruhen der Wählbarkeit,
4. zeitlichem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte,
5. Ausschluss

geahndet werden. Im Fall zu den Ziffern 3. - 5. kann zugleich die Veröffentlichung des Spruches nebst Gründen in der Verbandspresse angeordnet werden.

(2) Geben die Ermittlungen Anlass zur Einleitung verwaltungs- oder strafrechtlicher Verfahren, ist dies unverzüglich dem Landesjagdverband mitzuteilen.

(3) Entstehende Verfahrenskosten können ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden.

(3) Mitglieder eines anderen Landesjagdverbandes, der dem DJV angehört, dürfen nicht als Mitglieder aufgenommen werden bzw. müssen bei bereits bestehender Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn ein anderer Landesjagdverband auf eine Maßnahme entsprechend 2 Abs. 1 Ziffer 4 bzw. Ziffer 5 erkannt hat.

§ 3

Die Verfolgung einer Pflichtwidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Pflichtwidrigkeit begangen worden ist. Die Verjährung wird jedoch nach Bekanntgabe der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegenüber dem Betroffenen unterbrochen.

§ 4

- (1) Die Disziplinalgewalt liegt allein beim LJV M-V entsprechend dieser Disziplinarordnung.
- (2) Unberührt davon bleibt das Recht der RJV, aufgrund gesetzlicher Vorschriften Anträge an Gerichte oder Behörden zu stellen oder Anregungen zu geben.

II. Disziplinarausschuss

§ 5

Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten werden im LJV M-V ein Disziplinarausschuss und ein Berufungsausschuss gebildet.

§ 6

- (1) Der Disziplinarausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss zum Richteramt befähigt sein.
- (2) Die Ausschussmitglieder und eine ausreichende Zahl Stellvertreter werden durch das Präsidium des Landesjagdverbandes berufen bzw. entpflichtet. Die Beauftragung erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Präsidiums.
- (3) Die zur Entscheidung berufenen Ausschussmitglieder dürfen nicht dem Vorstand der örtlichen Untergliederung angehören, in welcher der vom Verfahren Betroffene Mitglied ist.
- (4) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Auslagen- und Aufwendungsersatz nach den Bestimmungen des Landesjagdverbandes.

III. Verfahren

§ 7

- (1) Der Disziplinarausschuss oder ein von ihm beauftragtes Mitglied führen die Ermittlungen auf Antrag selbst durch. Antragsberechtigt ist das Präsidium des LJV M-V sowie jede natürliche und/oder juristische Person, die Mitglied des LJV M-V oder seiner Untergliederungen ist.
- (2) Auf Verfahrensbeschleunigung ist Wert zu legen. Ein Verfahren vor den ordentlichen oder Verwaltungsgerichten sowie den Verwaltungsbehörden bedingt keine Aussetzung des Disziplinarverfahrens.
- (3) Vor Abschluss der Ermittlungen ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Äußerung binnen einer Frist von zwei Wochen zu geben.

§ 8

- (1) Der Disziplinarausschuss entscheidet aufgrund des Ermittlungsergebnisses. Eine mündliche Verhandlung soll stattfinden.
- (2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so unterliegt diese den Grundsätzen rechtsstaatlicher Verfahrensregeln. Die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) finden - soweit gesetzlich zulässig - entsprechende Anwendung, sofern in dieser Disziplinarordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Betroffene kann sich auf seine Kosten von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.
- (4) Der Spruch des Disziplinarausschusses ergeht im Namen des LJV M-V und hat eine Kostenentscheidung zu enthalten. Er ist schriftlich, kurz und unter Angabe der wesentlichen Gründe niederzulegen, von allen Disziplinarausschussmitgliedern zu unterzeichnen und dem Betroffenen, dem LJV M-V, dem zuständigen RJV und dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5) Entscheidungen des Disziplinarausschusses erfolgen nach geheimer Beratung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 9

Die Verfahrenskosten sind bare Auslagen für Zeugen, Sachverständige, Schreivarbeiten und Porti sowie Kosten für vom Betroffenen beantragte besondere Beweiserhebungen.

IV. Berufungsinstanz

§ 10

- (1) Der Antragsteller und der Betroffene können gegen einen Spruch des Disziplinarausschusses, mit welchem eine Geldbuße von mehr als Euro 200,- oder eine Maßnahme gem. § 2 Abs. 1 Ziffern 3. - 5. verhängt wird, binnen zwei Wochen seit Zustellung Berufung beim Berufungsausschuss des Landesjagdverbandes schriftlich einlegen. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang bei der Geschäftsstelle des LJV M-V maßgeblich. Die Berufung ist binnen weiterer zwei Wochen nach Einlegung zu begründen.
- (2) Auf das Verfahren vor dem Berufungsausschuss finden die Vorschriften des Abschnittes III. entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Berufungsausschusses und eine ausreichende Zahl Stellvertreter werden entsprechend § 6 Abs. 2 dieser Satzung berufen.

V. Schlussvorschriften

§ 11

- (1) Der Landesjagdverband hat für die Vollziehung des Spruches zu sorgen. Das Mitglied ist auch dann zur Zahlung der festgelegten Geldbuße verpflichtet, wenn es nach Eingang des Antrages zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens an die Disziplinarkommission des LJV M-V aus dem LJV M-V ausgetreten ist.

- (2) Geldbußen sind dem LJV M-V zur gemeinnützigen Verwendung zuzuführen und notfalls unter Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte beizutreiben.
- (3) Der Inhalt des auf zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaftsrechte oder auf Ausschluss lautenden rechtskräftigen Spruches soll im Mitteilungsblatt des LJV M-v mit allen Mitgliedern des LJV M-V bekannt gegeben werden.
- (4) Entscheidungen zu § 2 Abs. 1 Ziffern 3. - 5. sind von dem LJV M-V unverzüglich an den DJV und die anderen Landesjagdverbände mitzuteilen.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung des LJV Mecklenburg-Vorpommern e.V. am **01. April 2017.**

E H R E N O R D N U N G

des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Die Ehrenordnung regelt die Verleihung von Ehrenabzeichen des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. sowie des Deutschen Jagdverbandes e.V. (DJV), wobei im Folgenden nur die Ehrenabzeichen des DJV mit dem Hinweis auf den jeweiligen Verband bezeichnet werden.

Von Seiten des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. sind folgende Ehrenabzeichen zur Würdigung besonderer Verdienste um das Weidwerk und den Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. geschaffen worden:

1. Die Ehrennadel
2. Die Verdienstnadel in den Stufen Gold, Silber und Bronze
3. Das Hundeführerabzeichen in den Stufen Gold, Silber und Bronze
4. Das Wildhegeabzeichen in den Stufen Gold, Silber und Bronze
5. Das Jagdhornbläserabzeichen in den Stufen Gold, Silber und Bronze

Daneben werden von Seiten des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. die DJV-Verdienstabzeichen in den Stufen Silber und Bronze verliehen.

Die Verleihung der aufgeführten Ehrenabzeichen erfolgt nur an solche Verbandsmitglieder, die durch eine herausragende Verbandsarbeit, die Pflege und Hege von Biotopen in unserem Land oder große Verdienste im Jagdgebrauchshundewesen sowie durch eine Verbreitung und Präsentation der Jagdmusik in unserem Lande einschließlich einer entsprechenden Jugendarbeit die Belange des Weidwerks in Mecklenburg-Vorpommern in besonderer Weise gefördert haben.

Die unter Punkt 1 bis 5 genannten Ehrenabzeichen des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. können auch an Nichtmitglieder des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. verliehen werden, wenn diese außerhalb der Verbandsarbeit die Belange des Jagdwesens in besonderer Form unterstützt und gefördert haben. Weitere Ausnahmen kann das Präsidium beschließen.

Über die Verleihung der Ehrennadel und der Ehrenabzeichen in Gold sowie der DJV-Verdienstabzeichen in Silber und Bronze durch den Präsidenten entscheidet das Präsidium auf Antrag eines Mitgliedes des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums; über die Verleihung der weiteren Ehrenabzeichen durch den Vorsitzenden des jeweiligen regionalen Jagdverbandes entscheidet auf Antrag eines Hegeringes, eines Vorstandsmitgliedes oder der jeweiligen Arbeitsgruppe der Vorstand des regionalen Jagdverbandes.

Mit der Verleihung der Ehrenabzeichen ist die Überreichung einer entsprechenden Urkunde verbunden.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung des LJV Mecklenburg-Vorpommern e. V. am **01. April 2017**.

WAHLORDNUNG

1. Grundlage der Wahlordnung sind die §§ 14 und 15 der Satzung des LJV M-V.

2. Wahlausschuss

Für jede Wahl bestimmt die Versammlung einen Wahlausschuss, der aus 3 Mitgliedern bestehen sollte. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Er bestimmt vor Aufnahme seiner Tätigkeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden

3. Wahl der Vorstände in den Hegeringen, Jägerschaften und regionalen Jagdverbänden.

- a) Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend ihrer Funktion einzeln gewählt.
- b) Bei mehreren Wahlkandidaten gilt der Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

4. Wahl des Präsidiums des LJV M-V in der Landesdelegiertenversammlung

- a) Die Mitglieder des Präsidiums des LJV M-V werden entsprechend ihrer Funktion einzeln gewählt, es sei denn, dass bei einer Wiederwahl ohne Gegenkandidaten einstimmig eine Wahl im Block verlangt wird.
- b) Der Präsident des LJV M-V wird durch die Delegiertenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist umgehend eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist dann der Kandidat, der eine einfache Stimmenmehrheit erhält.
- c) Die Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- d) Wird die einfache Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich hierbei eine Stimmgleichheit, so entscheiden weitere Wahlgänge.

5. Wahl der Delegierten

- a) Für die Delegiertenversammlung der Jägerschaft
Die Delegierten für die Delegiertenversammlung einer Jägerschaft werden grundsätzlich in den Mitgliederversammlungen der Hegeringe gewählt. Den Delegiertenschlüssel (Mitgliederanzahl je Delegierter) regelt die Satzung der jeweiligen Jägerschaft.
- b) Für die Delegiertenversammlung der regionalen Jagdverbände
Die Delegierten für die Delegiertenversammlungen der RJV werden grundsätzlich in den Delegiertenversammlungen der Jägerschaften gewählt. Besteht keine Jägerschaft, erfolgt die Wahl in den Mitgliederversammlungen der Hegeringe.
Den Delegiertenschlüssel (Mitgliederanzahl je Delegierter) regelt die Satzung des

jeweiligen regionalen Jagdverbandes.

- c) Für die Landesdelegiertenversammlung
Die regionalen Jagdverbände können je 50 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Delegierten werden in den Delegiertenversammlungen der regionalen Jagdverbände gewählt, wobei in der Regel von seiten des Vorstandes des RJV darauf zu achten ist, dass die Interessen der einzelnen Hegeringe in der Landesdelegiertenversammlung gleichmäßig vertreten werden können.
- d) Für die DJV-Versammlung (Bundesjägertag)
Die Delegierten zum Bundesjägertag werden durch das Präsidium des LJV M-V gewählt.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung des LJV Mecklenburg-Vorpommern e.V. am **01. April 2017.**